

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Sezugspreis vierteljährlich RM. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Voten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberflüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterflüchengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfg., für auswärts 15 Pfg. Im Reklameteil, die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Druckpreis Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr. 81.

Mittwoch, den 11. April

1917.

Auf Grund von § 50 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) wird bestimmt:

1. In Bäckereien und Konditoreien ist die **Herstellung von Kuchen Gebäck** jeder Art (einschließlich Keks, Napfstüchen, Blätterteige und Königstüchen) **verboten**, auch wenn zur Herstellung leblich ausländisches Mehl oder sogenannte Ersatzmehle verwendet werden sollen.

2. Verboten ist ferner die Herstellung von Torten, Obsttorten, Teegebäck und Pudings (Cremetorten) in solchen Betrieben, in denen inländisches Mehl zu Schwarz- oder Weißbrot verwendet wird.

3. Gestattet bleibt die Herstellung von Gebäcksorten, zu denen keine Getreidemehle oder deren Ersatzmehle verwendet werden (Matronengebäck usw.).

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche Betriebe entsprechende Anwendung.

5. Die bereits bestehenden, zur Einschränkung des Kuchenbackens erlassenen Vorschriften bleiben, soweit sie durch diese Verordnung nicht gegenstandslos geworden sind, unberührt.

6. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 57 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

7. Diese Verordnung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft.

Dresden, den 6. April 1917.

450 II B I b
1866

Ministerium des Innern.

Reichsreisebrotmarken.

Unter teilweiser Abänderung der Bekanntmachung des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 28. Oktober 1916, die Reichs-Reisebrotmarken betreffend, wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Die in Zukunft zur Ausgabe gelangenden Reichsreisebrotmarken unterscheiden sich von den jetzigen durch Wertpapierunterdruck, der durch einen im grauen Felde stehenden weißen Reichsadler gekennzeichnet ist. Die bisherigen Reisebrotmarken dürfen jedoch **bis zum 15. April 1917** noch verwendet, müssen also bis zu diesem Tage noch angenommen werden. Vom 16. April 1917 besitzen nur noch die Reisebrotmarken mit Unterdruck Gültigkeit.

2. Die neuen Reichsreisebrotmarken sind auf der **rechten** Seite, etwa 1 Zentimeter vom Rande entfernt, für die Zwecke ihrer Entwertung durchlocht.

Die Entwertung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Bäcker, Mehlfleinhändler sowie die Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sofort nach der Empfangnahme der Reisebrotmarke entweder selbst oder durch ihre Angestellten den rechts von der Durchlochung befindlichen Teil der Marke abzutrennen und zu vernichten haben.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften hat die Entwertung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung ausgibt.

3. Die **entwerteten** Marken dürfen nicht wieder in den Verkehr gebracht werden, auch von den Bäckern, Mehlfleinhändlern und den Inhabern von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften nicht angenommen werden.

4. Ziffer 5 Absatz 2 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 28. Oktober 1916 erhält folgende Fassung:

Die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften haben die von ihnen vereinnahmten und entwerteten Reisebrotmarken bei ihrer Ortsbehörde gegen die entsprechende Anzahl kommunaler Brotmarken umzutauschen dabei entsprechen 10 Reisebrotmarken à 50 g Gebäck = 1 Vollmarke. Damit wird ihnen der Bezug von Gebäck und Mehl für ihren Betrieb bei den Bäckern und Mehlfleinhändlern ermöglicht.

Dagegen haben die Bäcker und Mehlfleinhändler die vereinnahmten und entwerteten Reisebrotmarken mit den übrigen Brotmarken, **jedoch gesondert von diesen**, bei ihrer Ortsbehörde zwecks Ausstellung der Bescheinigung für den Mehlbezug abzuliefern.

Die von den Bäckern, Mehlfleinhändlern sowie Gast-, Schank- und Speisewirtschaften bis zum 15. April 1917 vereinnahmten Reisebrotmarken der alten Ausführung sind **bis spätestens den 18. April 1917** bei den Ortsbehörden abzuliefern. Nach dem 18. April 1917 abgelieferte Marken werden bei der Ausstellung der Bescheinigung für Mehlbezug **nicht** berücksichtigt.

5. Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von § 57 der Verordnung des Bundesrates über Brotgetreide und Mehl vom 29. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613, 782) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Schwarzenberg, den 2. April 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Lebensmittellkarten betreffend.

Gemäß § 12 Ziffer 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September — 4. November 1916 wird für das Gebiet des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg folgendes angeordnet:

§ 1.
Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg gibt vom 8. April 1917 ab für die nachstehend verzeichneten Waren

- Graupen und sonstigen Trockengemüse (z. B. Gerst, Hafer-Mehnmittel, Suppen und dergl.) sowie Teigwaren,
- Gemüseerzeugnisse (Sauerkraut, Kürbisse, Salzgemüse, Bäckergemüse),
- Eier und Fische,
- Zuckerhalt. Brotaufstrich und
- vom Bezirksverband von Fall zu Fall zu bestimmende Waren (Sonstiges)

Bezirks-Lebensmittellkarten aus.
Durch die Einführung dieser Bezirkslebensmittellkarten werden die Vorschriften der Gemeindebehörden des Bezirks über die Ausgabe gemeindlicher Lebensmittellkarten, Warenkarten, Kontrollkarten und dergl. nicht berührt.

§ 2.
Waren der in § 1 genannten Art dürfen, soweit sie mittelbar oder unmittelbar durch Vermittlung des Bezirksverbandes oder der Gemeinnützigen Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Umlauf bezogen worden sind, nur gegen Abgabe der entsprechenden Abschnitte (Marken) der Bezirkslebensmittellkarte an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden. Es dürfen hiernach künftig auch die **Kriegsküchen** — Gemeindliche wie Werkstätten — sowie die Inhaber von **Gast-, Schank- und Speisewirtschaften** und dergl. die bezeichneten Waren **nur** gegen Abgabe der entsprechenden Marken verabreichen.

Die mit dem Buchstaben C bezeichneten Abschnitte gelten zugleich als Eierkartenabschnitte im Sinne des § 7 der Bekanntmachung, betr. Regelung des Verkehrs mit Eiern im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 8. November 1916 und sind deshalb bei **jeder** Abgabe von Eiern (nicht nur der durch Vermittlung des Bezirksverbandes Schwarzenberg bezogenen) abzutrennen.

§ 3.
Der Bezirksverband bestimmt jeweilig durch öffentliche Bekanntmachungen, in welcher Art und Menge Lebensmittel auf die einzelnen Wochenabschnitte der Lebensmittellkarte abgegeben werden dürfen.

§ 4.
Wer Lebensmittel der auf der Lebensmittellkarte genannten Art an Verbraucher abgibt (z. B. Händler, Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften, Kriegsküchenverwaltungen) ist verpflichtet, die von ihm eingenommenen Lebensmittellkartenabschnitte (Marken) nach näherer Anweisung seiner Ortsbehörde bei dieser abzuliefern.

§ 5.
Jeder brotversorgungsberechtigte Bezirksbewohner erhält eine Lebensmittellkarte. Der **Bezirksverband** kann auf begründete ärztliche Zeugnisse hin für Kranke weitere Lebensmittellkarten oder Teile solcher als Zuschläge bewilligen. Heil- und Krankenanstalten, sowie Besehungsheime erhalten auf Antrag eine der Zahl der in ihnen verpflegten Personen entsprechende Anzahl von Lebensmittellkarten.

§ 6.
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Schwarzenberg, den 6. April 1917.
Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Die Bezirkslebensmittellkarten

(vergl. vorstehende Bekanntmachung) werden gelegentlich der Zuckerkartenausgabe **Mittwoch, den 11. April 1917, vorm. von 7 Uhr an**

in der für diese Karten in Nr. 80 des Amtsblattes veröffentlichten Reihenfolge verteilt. Bevor die Karten als Unterlagen für den Bezug von Lebensmitteln verwendet und von den Händlern anerkannt werden dürfen, sind sämtliche Karten einer Haushaltung am oberen Rande von dem Haushaltungsvorstande mit seinem Namen zu beschreiben und in der oberen rechten Ecke mit der Nummer des Lebensmittelausweisefestes zu versehen.

Sorgfältige Aufbewahrung der Karten wird den Haushaltungsvorständen zur Pflicht gemacht.

Eibenstock, den 10. April 1917.

Der Stadtrat.

Verkauf von Sauerkraut

Donnerstag, den 12. d. Mts., in den Geschäften H. Engmann, E. Seifert, P. Herold, G. E. Tittel, E. Feuner, E. Schindler, Friedr. Kiebel, Konsumverein Verkaufsstellen I und II.

Kopfmenge: $\frac{1}{4}$ Pfund. Preis 20 Pfg. für das Pfund. Marke 18 von Blatt 10 des Ausweisefestes.

Verkaufsbeginn 7 Uhr vorm.

Eibenstock, den 10. April 1917.

Der Stadtrat.

Brandversicherungsbeiträge betr.

Die nach 1 Pfg. für die Einheit für 1. Term. 1917 zur Einhebung gelangenden **Brandversicherungsbeiträge** einschl. der Reichsstempelabgabe sind am 1. April d. J. fällig gewesen und bis 15. April d. J. an die Ortssteuereinnahme abzuführen.

Gegen Säumige wird nach Ablauf obiger Frist das Mahn- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Schönheide, am 7. April 1917.

Der Gemeindevorstand.